

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien  
Postfach 197An den  
Herrn Präsidenten  
des NationalratesPARLAMENT  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	60. GE 9. 88
Datum:	22. SEP. 1988
Verteilt:	27. SEP. 1988

*Grundhof*  
*Dr. Pöschner*

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 433/88/MG/Dh.	4247 <sup>DW</sup>	21.09.88
	Mag. Gareiss		

Betreff  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines  
österreich. Beitrages zum vom Internationalen Währungs-  
fonds verwalteten Treuhandfonds für die ergänzende  
Strukturanpassungsfazität (ESAF)

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend  
beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 22 Exemplare der an das  
Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur  
gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär:

Beilage

---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundeswirtschaftskammer

---

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 197

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4- 8  
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ .00 0100/39-V/1/88 12.7.1988	Fp 433/88/MG/Dh. Mag. Gareiss	4247 <sup>DW</sup>	13.09.88
Betreff			

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österr. Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die ergänzende Struktur- anpassungsfazität (ESAF)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft befürwortet den ihr mit do. Note vom 12.7.1988, GZ. 00 0100/39-V/1/88, zugemittelten Gesetzentwurf, der eine Einlage der Oesterreichischen Nationalbank von US \$ 60 Mill. beim Internationalen Währungsfonds vorsieht.

Sie ersucht aber den Vertreter Österreichs beim IWF von folgenden Sachverhalten in Kenntnis zu setzen.

1.)

Der Gesetzesentwurf sieht eine ungebundene Einlage auf ein Sonderkonto "Adminstrativ Account Austria" beim IWF vor, ohne die Möglichkeit zu haben, die Verwendung der Mittel für bestimmte Länder zu beeinflussen.

2.)

Ein Optionsrecht für den Einsatz der österreichischen Mittel in den Schwerpunktländern der bilateralen Entwicklungshilfe bzw. der Kofinanzierungsprojekte wäre von Vorteil, um eine entsprechende österreichische Imagepflege in konzentrierter Form ermöglichen zu können. Die Kofinanzierungsprojekte haben darüber hinaus den Vorteil, daß diese an österreichische Lieferungen und Leistungen gebunden sind und daher diesem Aspekt Rechnung getragen wird.

3.)

Obwohl eine Bindung der Mittel auf Grund der einschlägigen Beziehungen nicht möglich ist, sollte doch versucht werden, daß Österreich im Wege des zuständigen Exekutivdirektors bei der Mittelvergabe seinen Einfluß ausüben kann.

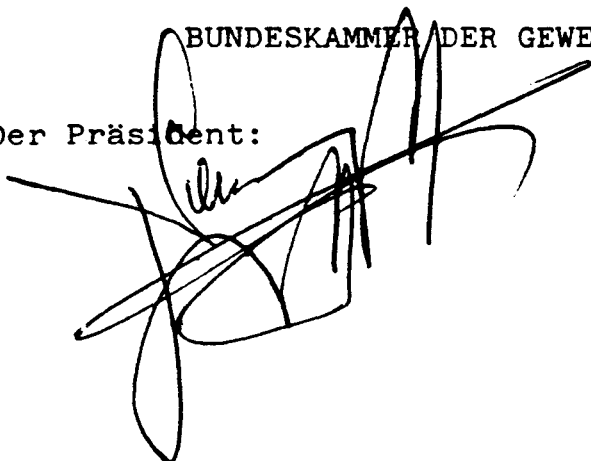
4.)

Das IWF-Mitgliedsland Österreich sollte darauf bestehen, daß ihm ein periodisches Informations- und Konsultationsrecht eingeräumt wird.

Dem do. Wunsche entsprechend werden dem Präsidium des Nationalrates 22 Exemplare der vervielfältigten Stellungnahme übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

